

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen
der Gemeinde Mudau
(Verwaltungsgebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mudau am 15.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Mudau erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas Anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- a) Gnadensachen,
- b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- f) die behördliche Informationsgewinnung,
- g) Verfahren, die von der Gemeinde/Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:

- a) das Land Baden-Württemberg,
- b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,

- c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.
Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 3,00 Euro bis 2.500,00 Euro zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 3,00 Euro, erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit

abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungs-gesetz (UVwG) erfolgen sollte.

- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 3,00 Euro. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungs-gesetz (UVwG) erfolgen sollte.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde Mudau kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie

gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

- a) Gebühren für Telekommunikation
- b) Reisekosten
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 10.06.1992, zuletzt geändert durch Satzung vom 26.06.1997 und 01.01.2002 sowie alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

(3) Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 01.01.2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsmuster, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO):

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mudau, den 16.12.2021

Dr. Norbert Rippberger
Bürgermeister

Beurkundung:

Vorstehende Bekanntmachung wurde im Amtsblatt der Gemeinde Mudau vom 24.12.2021 gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung abgedruckt.

Nach § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung wurde die Satzung dem Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Amt für Kommunalaufsicht, mit Schreiben vom 27.12.2021 ordnungsgemäß angezeigt.

Die Verwaltungsgebührensatzung tritt somit zum 01.01.2022 in Kraft.

Mudau, den 24.12.2021

Dr. Norbert Rippberger
Bürgermeister

Bianca Groß
Hauptamtsleiterin

Gebührenverzeichnis Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in €
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	3,00 – 2.500,00 €
2.	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	3,00 – 100,00 €
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 S.1 der Satzung): bei Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 – volle Gebühr, mind. 3,00 €
2.3	Zurücknahme eines Antrags	1/10 – 1/2 der vollen Gebühr, mind. 3,00 €
3.	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche (mündliche Auskünfte sind gebührenfrei)	3,00 – 100,00 €
3.1	Auskünfte aus dem Baulastenverzeichnis	
3.1.1	Negative Mitteilung (keine Baulast vorhanden)	7,50 €
3.1.2	Positive Mitteilung (Baulast vorhanden) – 1. Baulast (inkl. Kopien)	15,00 €
3.1.3	Jede weitere Baulast (inkl. Kopien)	5,00 €
3.2	Auszug aus der Beitragskartei (u.a. Erschließungskosten, Klärkanalbeiträge etc.)	20,00 €
3.3	Nachdruck Bescheide und Rechnungen	10,00 €
3.4	jeder weitere Nachdruck	5,00 €
4.	Baugesetzbuch	
4.1	Die Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs.1 BauGB und nach anderen Gesetzen (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	25,00 - 250,00 €
5.	Bauordnungsrecht	
5.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO)	1,25 vom Tausend der Bau bzw. Abbruchkosten, mind. 100,00 €
5.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO	Wie 5.1
5.3	Benachrichtigung der Angrenzer und Nachbarn (§ 55 LBO)	10,00 € je zu benachrichtigendem, mind. 35,00€
6.	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	5,00 – 500,00 €

7.	Beglaubigung, Bestätigungen	
7.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. <u>Anmerkung:</u> Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedene Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz	5,00 – 125,00 €
7.2	Amtliche Beglaubigung oder Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigung, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	2,00 – 10,00 €
7.3	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr.19) hinzu	Nr. 7.2 + Schreibgebühren
8.	Bescheinigungen	
8.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist):	3,00 – 100,00 €
8.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	gebührenfrei
9.	Bestattungsrecht	
9.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	25,00 €
9.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	15,00 €
9.3	Anordnung der Bestattung (§ 31 Bestattungsgesetz)	85,00 €
10.	Feiertagsrecht	
10.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	25,00 – 50,00 €
10.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
10.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	25,00 – 100,00 €
10.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50,00 – 200,00 €
11.	Fischereischeine	
11.1	Erteilung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzfischereischeinen (§§ 31, 32 FischG):	
11.1.1	Jahresfischereischein	20,00 € zzgl. 1x Nr. 11.2

11.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit	50,00 € zzgl. 10x Nr. 11.2
11.1.3	Fischereischein 5 Jahre	35,00 € zzgl. 5x Nr. 11.2
11.1.4	Jugendfischereischein	6,50 € zzgl. 1x Nr. 11.2
11.2	Einziehung der Fischereiabgabe (§§ 35, 36 FischG) bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei):	8,00 € / Jahr
12.	Fundsachen (Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder)	
12.1	Bei Sachen bis zu 50,00 € Wert (z.B. Uhren, Brillen, Schlüssel, Kleidung etc.)	gebührenfrei
12.2	bei Sachen bis zu 500,00 € Wert	5% des Wertes mind. jedoch 8,00 €
12.3	bei Sachen über 500,00 € Wert	5% von 500,00 und 2% des Mehrwertes
13.	Gaststättenrecht	
13.1	Gestattungen gem. § 12 GastG bis zu 4 Tage	25,00 €
	jeder weitere Tag	5,00 €
13.2	Sperrzeitverkürzung bei einzelnen Betrieben für einzelne Tage	15,00 € je Tag
14.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	12,00 – 1.000,00 €
15.	Gewerbesachen	
15.1	Gewerbeanmeldung	10,00 €
15.2	Gewerbeummeldung	10,00 €
15.3	Gewerbeabmeldung	10,00 €
15.4	Gewerbeauskunft einfach	8,00 €
15.5	Gewerbeauskunft erweitert	12,00 €
15.6	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§15 Abs. 1 GewO)	15,00 €
15.7	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	8,00 €
15.8	Spiele	
15.8.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33c Abs. 1 GewO)	100,00
15.8.2	Bestätigung gemäß § 33c Abs. 3 GewO	50,00
15.8.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33c Abs. 1 GewO)	75,00
16.	Kirchenaustrittsverfahren - Amtshandlung je Person	25,00 €
17.	Melderecht	
17.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
17.1.1	einfache Auskunft (§ 44 BMG)	8,00 €
17.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 BMG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG):	5,00 €
17.1.3	erweiterte Auskunft (§ 45 BMG)	12,00 €

17.1.4	Gruppenauskunft (§ 46, 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	2,50 €
17.1.5	Gruppenauskunft nach Nr. 20.1.4, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	24,00 - 2.500,00 €
17.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	20,00 €
17.3	sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde	
17.3.1	Einfache schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 1 Satz 2 BMG) je Bescheinigung:	8,00 €
17.3.2	Erweiterte schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 2 BMG) je Bescheinigung:	12,00 €
17.3.3	sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung (werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte)	12,00 €
17.4	sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	8,00 - 800,00 €
17.5	Gebührenfrei sind insbesondere:	
17.5.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)	gebührenfrei
17.5.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)	gebührenfrei
17.5.3	die Berichtigung und Ergänzung des Melderegisters (§§ 12, 6 Abs. 1 Satz 1 BMG)	gebührenfrei
17.5.4	die Löschung von Daten und Hinweisen (§§ 14, 15 BMG)	gebührenfrei
17.5.5	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)	gebührenfrei
17.5.6	die Einrichtung von Übermittlungssperren nach § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 5 BMG) sowie von Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG	gebührenfrei
17.5.7	die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG	gebührenfrei
17.5.8	Datenübermittlungen und Auskünfte zwischen den Meldebehörden nach § 33 BMG	gebührenfrei
17.5.9	Datenübermittlungen und Auskünfte an andere öffentliche Stellen im Inland nach § 34 BMG	gebührenfrei
17.5.10	die Auskunft an den Wohnungsgeber nach § 50 Abs. 4 BMG	gebührenfrei
17.6	Datenübermittlung	
17.6.1	Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (GEZ), die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	je Datensatz 0,20 €
18.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, usw.)	

18.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	25,00 – 250,00 €
18.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 – ½ der vollen Gebühr nach Ziff. 18.1., mind. 12,50 €
19.	Schreibgebühren	
19.1	Ausfertigung und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
19.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	6,00 €
19.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	12,00 €
19.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird.	12,00 € je angef. ¼ Stunde
19.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
19.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4 für die <u>erste Seite</u> <ul style="list-style-type: none"> • schwarz-weiß • farbig für <u>jede weitere Seite</u> <ul style="list-style-type: none"> • schwarz-weiß • farbig 	0,50 € 1,00 € 0,25 € 0,50 €
19.2.2	bei einem größeren Format bis zu DIN A3 für die <u>erste Seite</u> <ul style="list-style-type: none"> • schwarz-weiß • farbig für <u>jede weitere Seite</u> <ul style="list-style-type: none"> • schwarz-weiß • farbig 	1,00 € 1,50 € 0,50 € 0,75 €
20.	Straßenrechtliche Sondernutzung	
20.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	15,00 - 500,00 €
20.2	Verlängerung der erteilten Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	15,00 - 500,00 €
21.	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Gewerbetreibende	10,00 €
22.	Zahlungsbestätigungen	
22.1	für Kernzeitbetreuung	10,00 €
22.2	sonstige	5,00 €

